OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153916/9/WP - 153922/2

Datum:
Linz, 2. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. der Mag. K S, 2. der B M, 3. des K D, 4. des H D, 5. des O D, 6. des C H, und 7. des H S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. Juni 2023, GZ: BHGMBA-2022-847137/19-AIS, betreffend Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines „S Marktes“ an die Bauwerberin S Ö W AG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden, soweit sie sich gegen Spruchabschnitt III (baubehördliche Genehmigung) des Bescheides vom 14. Juni 2023 richten, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 24. Oktober 2022 beantragte die S Ö W AG (Bauwerberin) die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung Neubau Spar Supermarkt auf dem Grundstück x, EZ x, KG x“, beschrieben in der Baubeschreibung vom selben Tag, dargestellt im Einreichplan der A Ziviltechniker GmbH in P mit der Projektnummer x, Plannummer x vom 17. März 2023 samt weiteren Beilagen (Entrauchungskonzept, technische Beschreibung zur Versickerung von Wässern, Oberflächenentwässerungspläne).

1.2. Mit Erledigung vom 3. März 2023 beraumte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (belangte Behörde, bB) für den 20. März 2023 eine mündliche Bauverhandlung an, zu der die Beschwerdeführer (Bf) ordnungsgemäß geladen wurden. Im Rahmen der Bauverhandlung machten Mag. K S (Erstbeschwerdeführerin, Erst-Bf) und B M (Zweitbeschwerdeführerin, Zweit-Bf) folgende Einwendungen geltend: (1) gesetzwidrige Widmung des Baugrundstückes (2) widmungswidrige Parkplatzanzahl (3) fehlende Widmung der Zufahrt (3) fehlende Bauplatzbewilligung (4) Widmungswidrigkeit [Grünland] (5) verschärfte Verkehrsproblematik auf der öffentlichen Straße in Richtung A-see, zusätzliche Immissionen (Feinstaub, Abgase, Lärm, Reflexion des Verkehrslärms) auf öffentlicher Verkehrsfläche, fehlendes Verkehrskonzept (6) Verletzung des Orts- und Landschaftsbildes (7) Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse im Zusammenhang mit erheblicher Flächenversiegelung, zu geringe Dimensionierung von Sicker- und Retentionsflächen (8) Immissionen (Lärm) durch den Betrieb des Supermarktes und damit verbundene Gesundheitsbeeinträchtigung (9) Beweissicherung erforderlich. Die Dritt- bis Siebtbeschwerdeführer schlossen sich ausdrücklich den Einwendungen der Erst- und Zweit-Bf an.

1.3. Mit Bescheid (Spruchpunkt 3) vom 14. Juni 2023 erteilte die bB der Bauwerberin die Baubewilligung für den „Neubau eines S-Supermarktes auf dem Grst.Nr. x KG. G, Gemeinde G.“ unter näher beschriebenen Auflagen und Bedingungen. Ihren Bescheid begründet die bB umfassend.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit Schriftsatz vom 14. Juli 2023 Beschwerde. Begründend werden – soweit Spruchpunkt 3 (Baubewilligung) betreffend – die Einwendungen zur gesetzwidrigen Widmung, zur fehlenden Widmung der Zufahrt sowie zur fehlenden bzw gesetzwidrigen Bauplatzbewilligung wiederholt und näher ausgeführt. Darüber hinaus regen die Bf an, das Verwaltungsgericht möge beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des einschlägigen Flächenwidmungsplanes beantragen, da die Voraussetzungen für die Umwidmung des Baugrundstückes von Grünland in Kerngebiet nicht vorliegen

würden und nicht auf „die Möglichkeit der Einbringung von Anregungen und Einwendungen während der Auflagefrist hingewiesen worden sei (Verweis auf VfGH V 317/2021-12 vom 15. März 2022).

2.1. Mit Schreiben vom 17. August 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) in elektronischer Form zur Entscheidung vor.

2.2. In Ergänzung zum Verfahrensakt legte die bB mit Schreiben (E-Mail) vom 29. November 2023 den Bescheid vom 24. November 2023 betreffend Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zugunsten der Bf vor.

2.3. Am 15. Dezember 2023 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der einzelne Bf und die rechtsfreundlich vertretene Bauwerberin teilnahmen. Ebenso anwesend waren Vertreter der Gemeinde Grünau (Bürgermeister, Amtsleiter).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bauwerberin beabsichtigt die Verwirklichung des Bauvorhabens „Errichtung Neubau S Supermarkt auf dem Grundstück x, EZ x, KG x“, beschrieben in der Baubeschreibung, dargestellt im Einreichplan der A Ziviltechniker GmbH in Puchenau mit der Projektnummer x, Plannummer x vom 17. März 2023 samt weiteren Beilagen (Entrauchungskonzept, technische Beschreibung zur Versickerung von Wässern, Oberflächenentwässerungspläne) [Baubewilligungsantrag, Baubeschreibung, Einreichplan samt Beilagen, alle einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Das Bauvorhaben bedarf ua auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung [siehe dazu das Parallelverfahren zur hg GZ: 851892 und die im Akt dazu einliegende Niederschrift].

W B ist Alleineigentümer der EZ x der KG G mit dem darin einliegenden Baugrundstück Nr x und hat die Eigentümerzustimmung erteilt [Baubewilligungsantrag, offenes Grundbuch].

Die Erst-Bf ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ x der KG G mit den darin einliegenden Grundstücken Nr x1 und x2. Die Zweit-Bf ist Miteigentümerin der Liegenschaft EZ x der KG G mit dem darin einliegenden Grundstück Nr x. Die Dritt- bis Fünft-Bf sind jeweils Miteigentümer der Liegenschaft EZ x der KG G mit den darin einliegenden Grundstücken Nr x3, x4 und x. Der Sechst-Bf ist Miteigentümer

der Liegenschaft EZ x der KG G mit den darin einliegenden Grundstücken Nr x3 und x4. Der Siebt-Bf ist Alleineigentümer der EZ x und x der KG G [offenes Grundbuch]. Der Abstand der Grundstücke der Erst- und Zweit-Bf sowie der Sechst- und Siebt-Bf beträgt weniger als 50 Meter vom Baugrundstück; der Abstand der Grundstücke der Dritt- bis Fünft-Bf zum Baugrundstück beträgt mehr als 50 Meter [Auszug DORIS, Auszug Kataster, manuelle Abstandsmessung].

Die Bf haben im Rahmen der Bauverhandlung folgende Einwendungen erhoben: (1) gesetzwidrige Widmung des Baugrundstückes (2) widmungswidrige Parkplatzanzahl (3) fehlende Widmung der Zufahrt (3) fehlende Bauplatzbewilligung (4) Widmungswidrigkeit [Grünland] (5) verschärfte Verkehrsproblematik auf der öffentlichen Straße in Richtung A-see, zusätzliche Immissionen (Feinstaub, Abgase, Lärm, Reflexion des Verkehrslärms) auf öffentlicher Verkehrsfläche, fehlendes Verkehrskonzept (6) Verletzung des Orts- und Landschaftsbildes (7) Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse im Zusammenhang mit erheblicher Flächenversiegelung, zu geringe Dimensionierung von Sicker- und Retentionsflächen (8) Immissionen (Lärm) durch den Betrieb des Supermarktes und damit verbundene Gesundheitsbeeinträchtigung (9) Beweissicherung erforderlich [Niederschrift Bau- und Gewerbeverhandlung, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Das Baugrundstück weist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Grünau, Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. x (S II G), beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde G im A-tal am 22. März 2022, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel und genehmigt mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 22. Juni 2022, die Widmung „K1 Kerngebiet – Unter Ausschluss jeglicher Wohnnutzung“ auf [Flächenwidmungsplan, einliegend im von der Gemeinde Grünau vorgelegten Akt Nr 031 „FLWPL Nr. 5/2016, Änderung Nr. 34“].

Das Baugrundstück wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde G im A-tal vom 20. Februar 2023 ua unter der Auflage „a) Zulässige Bebauung gemäß § 22 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz […]“ als Bauplatz bewilligt [Bauplatz-bewilligung, Beilage zu ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt, Einschau in das offene Grundbuch, das DORIS des Landes Oberösterreich und den Österreichischen Kataster (abgerufen auf der Homepage des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen) sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die obigen – unbestritten gebliebenen – Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO sind Nachbarn bei allen anderen Bauvorhaben (als Wohngebäuden) sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs 5 par cit die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind (Z 2). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

1.3. Gemäß § 31 Abs 6 Oö. BauO 1994 sind bei baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen.

2.1. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte eingeräumt sind, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen

Rechts im Falle eines Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt sind, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021 mwN).

2.2. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen. Es kann nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung etc ergibt, abzusprechen hat (VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011 uHa VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291, mwN).

3.1. Die Grundstücke der Dritt- bis Fünft-Bf befinden sich mehr als 50 Meter vom Baugrundstück entfernt, weshalb sie keine Nachbarn iSd § 31 Abs 1 Oö. BauO 1994 (mehr) sind. Die Grundstücke der übrigen Bf weisen einen Abstand von weniger als 50 Meter zum Baugrundstück auf, weshalb sie unstrittig Nachbarn iSd § 31 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 sind. Diese Bf haben auch rechtzeitig Einwendungen erhoben, weshalb sie ihre Stellung als Nachbarn im Baubewilligungsverfahren prolongiert haben.

3.2. Insoweit sich die Einwendungen der Bf auf Fragen des Ortsbildschutzes, des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, die Beeinträchtigung durch Hochwasser-ereignisse durch Flächenversiegelung oder die Pflicht zur Beweissicherung beziehen, handelt es sich um unzulässige Einwendungen, da dem Nachbarn diesbezüglich keine subjektiv-öffentlichen Rechte zukommen. Auch die Frage der (zu geringen) Dimensionierung von Sicker- und Retentionsflächen bildet kein subjektives Recht der Nachbarn, zumal es sich dabei um keine (baulichen) Anlagen zur Ableitung von Wässern auf Nachbargrundstücke handelt. Ebenso wenig sind die widmungsbezogenen Einwendungen zulässig. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes besteht ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der Widmung lediglich dann, wenn die Widmung des Baugrundstückes Immissionsschutz gewährt. Diese Frage ist nach ebenso stRsp des Höchstgerichtes anhand des Wortlautes der zugrundeliegenden Bestimmung im Oö. ROG 1994 zu beantworten. Im vorliegenden Fall beruht die Widmung auf § 22 Abs 4 Oö. ROG 1994, dessen Wortlaut (hinsichtlich Handels- und Dienstleistungsbetriebe) keinen Anhaltspunkt für einen durch die Widmung gewährten Immissionsschutz bietet. Im Ergebnis besteht daher kein subjektiv-öffentliches Recht der Bf auf Einhaltung der widmungsrechtlichen Vorschriften.

3.3. Der von den Bf erhobene Einwand bezüglich der (konkreten) Beeinträchtigung durch Immissionen erweist sich vor dem Hintergrund der hier einschlägigen Bestimmung des § 31 Abs 6 Oö. BauO 1994 als unzulässig. Fallbezogen soll ein Bauvorhaben zur Ausführung gelangen, das auch der gewerbebehördlichen Genehmigung bedarf. Die konkrete Immissionsprüfung findet daher im Betriebsanlagenbewilligungsverfahren statt; im Baubewilligungsverfahren steht lediglich die Frage der Übereinstimmung der Betriebstype mit dem Flächenwidmungsplan zur Debatte. Geht man zugunsten der Bf davon aus, der Immissionseinwand habe auch die Frage der Übereinstimmung der Betriebstype mit der zugrundeliegenden Widmung umfasst, so bedarf es keiner näheren Erläuterung, dass es sich fallbezogen um einen Handelsbetrieb iSd § 22 Abs 4 Oö. ROG 1994 handelt, dessen Widmungskonformität daher außer Frage steht.

3.4. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes kommt dem Nachbarn kein subjektives Recht auf das Vorliegen einer Bauplatzbewilligung zu. Aus der Bauplatzbewilligung können allerdings Nachbarrechte abgeleitet werden, insofern der Bauplatzbewilligungsbescheid Einschränkungen (Auflagen, Bedingungen) enthält, die auch dem Schutz der Nachbarschaft dienen. Fallbezogen lag zum Zeitpunkt der Bauverhandlung die Bauplatzbewilligung bereits vor. Allerdings kann der Niederschrift – insbesondere den Ausführungen des von der bB beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen – entnommen werden, dass das Vorliegen der Bauplatzbewilligung zum Zeitpunkt der Bauverhandlung weder der Baubehörde noch den Nachbarn bekannt war. Wurde der Bestand oder der Inhalt der Bauplatzbewilligung den Bf daher erst nachträglich bekannt, kommt eine Präklusion für subjektiv-öffentliche Rechte aus der Bauplatzbewilligung nicht in Frage. Insofern die Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vorbringen, das Bauvorhaben widerspreche Auflagenpunkt a) des Bauplatzbewilligungsbescheides ist Folgendes auszuführen: Die Bauplatz-bewilligung wurde der Bauwerberin (S Ö W AG) vor dem Hintergrund des parallel geführten Baubewilligungsverfahrens bei der bB (an dem die Baubehörde beteiligt wurde) und der (zeitlich vorangegangenen) Umwidmung des Baugrundstückes von Grünland in Kerngebiet (wobei das Baugrundstück eine Teilfläche eines größeren (Grünland-)Grundstücks bildete, dessen Teilung durch den Bauplatzbewilligungsbescheid bewilligt wurde) erteilt. Im Lichte des § 62 Abs 4 AVG handelt es sich daher bei der Wendung „Zulässige Bebauung gemäß § 22 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz“ um einen offenkundigen Schreibfehler, da nach objektivem Verständnis unter Berücksichtigung insbesondere der genannten Umstände, dem verständigen Leser offenbar ist, dass mit der Auflage im Bauplatzbewilligungsbescheid eine Einschränkung auf die (ausschließlich zulässige) Bebauung gemäß § 22 Abs 4 Oö. ROG 1994 beabsichtigt ist, mit anderen Worten eine widmungskonforme Bebauung sichergestellt werden soll. Im Übrigen hat Auflagenpunkt a) lediglich normwiederholenden Charakter, weshalb unabhängig vom Vorliegen eines offenkundigen Schreibfehlers von keiner

eigenständigen Normativität dieses Auflagenpunktes auszugehen ist. Im Ergebnis können die Bf aus Auflagenpunkt a) des Bauplatzbewilligungsbescheides kein subjektiv-öffentliches Recht ableiten.

4.1. Nach der stRsp des Verfassungsgerichtshofes sind Flächenwidmungs- und Bebauungspläne für Einzelfälle nicht generell verfassungswidrig (VfSlg 13.306/1992, 17.815/2006), stehen aber unter einer besonderen, der sachlichen Rechtfertigung dienenden Begründungspflicht. Allein aus der Tatsache, dass den Hintergrund für die gegenständliche Widmungsänderung ein konkretes Bauvorhaben bildet, lässt sich noch keine Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplanes ableiten. Gleichzeitig gesteht der Verfassungsgerichtshof dem Verordnungsgeber einen weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum in Fragen der örtlichen Raumplanung zu und prüft die Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften streng („Legitimation durch Verfahren"). Die Bf zeigen in ihrem Vorbringen aber Mängel im Verordnungserlassungsverfahren auf. Insbesondere wird bezweifelt, ob die Verständigung von der Planauflage den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes entspricht.

4.2. Gemäß § 36 Abs 4 Oö. ROG 1994 gelten für das Verfahren [zur Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, Anm] die Bestimmungen des § 33 Abs 2 bis 12 und des § 34, jedoch ist auch benachbarten Gemeinden und den im § 33 Abs. 2 Z 4 bis 6 genannten Körperschaften öffentlichen Rechts […]. Die Veröffentlichung des Plans gemäß § 33 Abs 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

4.3. Mit Eingabe vom 21. Juli 2021 regten die Bauwerberin und der Alleineigentümer des Baugrundstückes die Umwidmung des (nunmehrigen) Baugrundstückes von Grünland in Kerngebiet für die Errichtung eines „S-Markt[es] inkl. Außenanlagen", dargestellt in einem beiliegenden Übersichtsplan, an. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 leitete der Gemeinderat der Gemeinde G das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (TOP 14 des Protokolls) ein. Mit Erledigung („Verständigung") vom 21. Dezember 2021 wurden ua die Bf sowie der Eigentümer des Baugrundstückes (W B) von der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend eine Teilfläche das Grundstücks Nr x (nunmehr das Baugrundstück; Eigentümer W B) sowie der Parzelle x (Eigentümerin: Gemeinde G im A-tal) nachweislich verständigt [Anregung, Sitzungsprotokoll vom 14. Dezember 2021, Verständigung, Rückscheine, alle einliegend im Verordnungsakt der Gemeinde G Nr 031 „FLWPL Nr. 5/2016, Änderung Nr. 34"].

4.4. Da von der Flächenwidmungsplanänderung ausschließlich W B und die Gemeinde G betroffen waren (arg § 33 Abs 3 Oö. ROG 1994: „Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, sind von der Planauflage nachweislich zu verständigen"), insbesondere

W B selbst die Flächenwidmungsplanänderung angeregt und von der beabsichtigten Änderung (Einleitung) vor Beschlussfassung nachweislich verständigt wurde, bedurfte es gemäß § 36 Abs 4 letzter Satz Oö. ROG 1994 keiner Veröffentlichung des Plans gemäß § 33 Abs 3 und 4 leg cit, weshalb dem von den Bf aufgezeigten Mangel (nicht ausreichender Hinweis im Planauflageverfahren) mangels Veröffentlichungspflicht der Planänderung keine verfahrenserhebliche Bedeutung zukommt. Es bestehen daher beim Verwaltungsgericht keine – für die Einleitung eines Normprüfungsverfahrens ausreichenden – Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes, weshalb der Anregung, das Verwaltungsgericht möge beim Verfassungsgerichtshof ein solches einleiten, nicht nähergetreten wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die klärenden Rechtsfragen anhand der höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil